



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2023  
C(2023) 9501 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 21.11.2023**

**zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs**

{SWD(2023) 951 final}

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 21.11.2023

## zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

### ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013<sup>1</sup> enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht und sichergestellt werden soll, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung veröffentlicht wurden.
2. Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 legen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung vor, in der die Haushaltsziele für das Folgejahr und die wichtigsten dem Haushaltsausblick für den Gesamtstaat und seine Teilsektoren zugrunde liegenden Aspekte dargelegt werden.
3. Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung<sup>2</sup> mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an und bestätigt darin, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird.
4. Am 26. April 2023 legte die Kommission drei Legislativvorschläge<sup>3</sup> für eine umfassende Reform des haushaltspolitischen Rahmens der EU vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie auf eine Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände und auf die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums durch Reformen und Investitionen ab. In ihren Vorschlägen stellt die Kommission darauf ab, die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu erhöhen, den Rahmen zu vereinfachen und zu einer stärkeren mittelfristigen Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenteren Durchsetzung überzugehen. Nach den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023<sup>4</sup> und 27. Oktober 2023<sup>5</sup> sollen die

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat „Haushaltspolitische Leitlinien für 2024“ (COM(2023) 141 final vom 8.3.2023).

<sup>3</sup> Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (COM(2023) 240 final vom 26.4.2023); Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (COM(2023) 241 final vom 26.4.2023); Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (COM(2023) 242 final vom 26.4.2023).

<sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu den „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“, Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14.3.2023, 6995/1/23 – REV 1.

<sup>5</sup> Tagung des Europäischen Rates (26. und 27. Oktober 2023) – Schlussfolgerungen, EUCO 14/23.

legislativen Arbeiten 2023 abgeschlossen werden. Da noch kein neuer Rechtsrahmen, der auf den Ergebnissen der laufenden Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung basiert, in Kraft ist, gilt der gegenwärtige Rechtsrahmen vorerst weiter. Die finanzpolitische Komponente der länderspezifischen Empfehlungen vom Frühjahr 2023 umfasste Elemente der Legislativvorschläge vom 26. April 2023, die mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

5. Entsprechend ihrer Ankündigung in den Haushaltspolitischen Leitlinien für 2024<sup>6</sup> wird die Kommission dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorschlagen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, dies bei der Ausführung ihrer Haushaltspläne 2023 und bei der Aufstellung ihrer Übersichten über die Haushaltsplanung für 2024 zu berücksichtigen.
6. Die Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>7</sup> bietet finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen, insbesondere zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels. Die Fazilität zielt auch darauf ab, durch Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine weitere Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene die Resilienz des Energiesystems der Union zu erhöhen („REPowerEU-Ziele“)<sup>8</sup>. Die Fazilität wird die Resilienz und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken, was zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beiträgt. Diese finanzielle Unterstützung wird zum Teil in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung („Zuschüssen“) gewährt und sorgt somit für einen – durch die Union finanzierten – Konjunkturimpuls. Zusammen mit den Kohäsionsfonds und dem Mechanismus für einen gerechten Übergang fördert die Fazilität im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte eine faire und inklusive Erholung in der EU.
7. Die Wirtschaftspolitik sollte weiterhin darauf ausgerichtet sein, die mit der hohen Inflation verbundenen Risiken abzubauen und langfristige Herausforderungen anzugehen. Die Inflation gibt im Euro-Währungsgebiet trotz des jüngsten Rückgangs nach wie vor zu denken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Inflation weiter sinkt und die Inflationserwartungen durch eine kohärente und restriktive Geld- und Fiskalpolitik fest verankert bleiben, während es angesichts der hohen Unsicherheit zugleich agil zu bleiben gilt. In den Jahren 2023 und 2024 sollten insbesondere die in Reaktion auf den Energiepreisschock ergriffenen Sofort-Entlastungsmaßnahmen zurückgefahren und die dadurch erzielten Einsparungen so früh wie möglich zum Abbau der öffentlichen Defizite genutzt werden. Für den Fall, dass ein neuerlicher Energiepreisanstieg die Einführung neuer oder die Fortsetzung bestehender Entlastungsmaßnahmen erforderlich macht, sollten diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz finanziell schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sein und die Anreize zum Energiesparen erhalten. Darüber hinaus sollten alle Mitgliedstaaten die national

---

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat „Haushaltspolitische Leitlinien für 2024“ (COM(2023) 141 final vom 8.3.2023).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

finanzierten öffentlichen Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere für den ökologischen und digitalen Wandel, tatsächlich abgerufen werden.

#### *ERWÄGUNGEN ZU ÖSTERREICH*

8. Am 18. Oktober 2023 legte Österreich seine Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 vor. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates an Österreich vom 14. Juli 2023<sup>9</sup> hat die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 die folgende Stellungnahme abgegeben.
9. Am 24. Mai 2023 nahm die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV<sup>10</sup> an. In diesem Bericht wurde die Haushaltslage Österreichs bewertet, da sein gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg und sein gesamtstaatlicher Schuldenstand in jenem Jahr über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP lag. Dem Bericht zufolge wurde das Defizitkriterium nicht erfüllt.
10. Laut Übersicht über die Haushaltsplanung wird das reale BIP Österreichs im Jahr 2024 um 1,2 % wachsen und 2023 um 0,8 % schrumpfen, während die HVPI-Inflation für 2024 mit 4,0 % und für 2023 mit 7,7 % veranschlagt wird. Ähnlich wird in der Herbstprognose 2023 der Kommission erwartet, dass das reale BIP Österreichs im Jahr 2024 um 1,0 % (nach -0,5 % im Jahr 2023) wachsen und sich die Inflation 2024 auf 4,1 % (nach 7,7 % im Jahr 2023) belaufen wird.

Insgesamt scheint das den Haushaltsprojektionen der Übersicht über die Haushaltsplanung zugrunde liegende makroökonomische Szenario mit der Herbstprognose 2023 der Kommission für 2023 und 2024 im Einklang zu stehen.

Österreich erfüllt die Anforderung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013, da die Übersicht über die Haushaltsplanung auf makroökonomischen Prognosen beruht, die von einer unabhängigen Stelle erstellt wurden.

11. Laut Übersicht über die Haushaltsplanung wird das gesamtstaatliche Defizit Österreichs im Jahr 2024 mit 2,7 % des BIP gegenüber 2023 unverändert bleiben, da das Zurückfahren von Energie-Entlastungsmaßnahmen durch neue Maßnahmen aufgewogen wird, wie sie beispielsweise im Rahmen des auf mehrere Jahre angelegten nationalen Finanzausgleichs (2024-2028) vereinbart wurden, der regelt, wie das gesamte Steueraufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt und verwendet wird. Mit dem auf mehrere Jahre angelegten nationalen Finanzausgleich werden den Ländern und Gemeinden die notwendigen Mittel zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Gesundheit und Pflege, Klimaschutz und Wohnbau zur Verfügung gestellt. Die gesamtstaatliche Schuldenquote soll Ende 2024 bei 76,4 % liegen und damit gegenüber Ende 2023 unverändert bleiben.

Die Kommission geht in ihrer Herbstprognose 2023 davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit Österreichs im Jahr 2024 (von 2,6 % des BIP im Jahr 2023) auf 2,4 % des BIP sinkt, während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 (von 76,3 % Ende 2023) auf 75,6 % zurückgehen soll. Die Unterschiede zwischen

---

<sup>9</sup> Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 186).

<sup>10</sup> Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2023) 631 final vom 24.5.2023).

den jeweiligen Projektionen ergeben sich hauptsächlich aus unterschiedlichen Annahmen dazu, wie schnell die im Rahmen des auf mehrere Jahre angelegten nationalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellten Mittel für die geplanten Maßnahmen abgerufen werden könnten.

12. Nach den Schätzungen der Kommission dürfte der haushaltspolitische Kurs<sup>11</sup> im Jahr 2024 mit 0,4 % des BIP kontraktiv sein, nachdem im Jahr 2023 eine haushaltspolitische Kontraktion um 1,8 % erfolgte.
13. In der Übersicht über die Haushaltsplanung wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 0,1 % des BIP durch nicht rückzahlbare Unterstützung („Zuschüsse“) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, gegenüber 0,3 % des BIP im Jahr 2023. Dies steht mit den Annahmen der Herbstprognose 2023 der Kommission im Einklang. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Ausgaben werden es ermöglichen, hochwertige Investitionen und produktivitätssteigernde Reformen zu finanzieren, ohne dass sich dies unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo und den gesamtstaatlichen Schuldenstand Österreichs niederschlägt.
14. Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge, bei der die Angaben in der Übersicht über die Haushaltsplanung berücksichtigt wurden, sollen die Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs bis Ende 2023 weitgehend auslaufen und einige Maßnahmen, etwa die Stromkostenbremse, bis Mitte 2024 weitergelten.

Darüber hinaus enthält die Übersicht über die Haushaltsplanung neue einnahmenseitige und ausgabenseitige Maßnahmen für 2024, die nicht unmittelbar mit der Energiepreisentwicklung zusammenhängen. Auf der Einnahmenseite sind dies die USt-Senkung auf Photovoltaikanlagen und die Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung. Auf der Ausgabenseite gehören dazu das Maßnahmenpaket zur Stärkung der Chips-Versorgung mit Schwerpunkt auf dem Aufbau neuer Produktionskapazitäten, das kostenlose Klimaticket für 18-Jährige und bestimmte Maßnahmen im Rahmen des auf mehrere Jahre angelegten nationalen Finanzausgleichs in den Bereichen Gesundheit (insbesondere auch Investitionen in den Krankenhaussektor, zusätzliches medizinisches Personal, eHealth), Kinderbetreuung, Wohnbau und -sanierung sowie „grüne“ Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen werden von der Kommission für 2024 auf 0,3 % des BIP geschätzt.

15. Am 14. Juli 2023 empfahl der Rat Österreich, eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimaryausgaben<sup>12</sup> im Jahr 2024 auf höchstens 4,6 % zu begrenzen

---

<sup>11</sup> Der haushaltspolitische Kurs wird gemessen als Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt und ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit, aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierter Ausgaben) im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen potenziellen BIP-Wachstumsrate und als Prozentsatz des nominalen BIP ausgedrückt.

<sup>12</sup> Die Nettoprimaryausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge werden die national finanzierten Nettoprimärausgaben Österreichs im Jahr 2024 um 4,6 % steigen, was dem empfohlenen Höchstwert für die Wachstumsrate entspricht. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang.

16. Darüber hinaus empfahl der Rat Österreich, die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits zu nutzen. Außerdem empfahl der Rat Österreich für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege die Einführung neuer oder die Fortsetzung bestehender Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen sollten, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten.

In der Herbstprognose 2023 der Kommission werden die Netto-Haushaltskosten<sup>13</sup> der Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich für 2023 auf 1,6 % des BIP, für 2024 auf 0,1 % des BIP und für 2025 auf 0,0 % des BIP geschätzt. Insbesondere wird angenommen, dass die Stromkostenbremse in der ersten Jahreshälfte 2024 weitergilt. Würden die erzielten Einsparungen, wie vom Rat empfohlen, zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt, ergäbe sich nach diesen Projektionen im Jahr 2024 eine Haushaltsanpassung um 1,5 % des BIP, während die national finanzierten Nettoprimärausgaben<sup>14</sup> im betreffenden Jahr einen kontraktiven Beitrag von 0,2 % des BIP zum haushaltspolitischen Kurs leisten würden. Die Energie-Entlastungsmaßnahmen sollen den Projektionen zufolge in den Jahren 2023 und 2024 frühestmöglich zurückgefahren werden. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Unterdessen sollen die damit verbundenen Einsparungen den Projektionen zufolge nicht in vollem Umfang zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden. Dies droht der Empfehlung des Rates zuwider zu laufen.

17. Außerdem empfahl der Rat Österreich, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und den digitalen Wandel zu fördern.

Der Herbstprognose 2023 der Kommission zufolge werden die national finanzierten öffentlichen Investitionen im Jahr 2024 (von 3,3 % des BIP im Jahr 2023) auf 3,5 % des BIP steigen, sodass die Vorgabe der Aufrechterhaltung erfüllt ist. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die mit Mitteln aus EU-Fonds einschließlich Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten öffentlichen Ausgaben wiederum dürften 2024 (von 0,3 % des BIP im Jahr 2023) auf 0,1 % des BIP zurückgehen.

---

<sup>13</sup> Diese entsprechen den jährlichen Haushaltskosten der entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls abzüglich der Einnahmen aus Steuern auf unerwartete Gewinne von Energieversorgern.

<sup>14</sup> Der Beitrag wird gemessen als Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt, ohne einmalige Ausgaben und Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und ohne Ausgaben, die mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds bestritten werden) im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen potenziellen nominalen BIP-Wachstumsrate und als Prozentsatz des nominalen BIP ausgedrückt.

18. Darüber hinaus empfahl der Rat Österreich am 14. Juli 2023, in der Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen.

Die Übersicht über die Haushaltsplanung enthält keine Haushaltsprojektionen für die Zeit nach 2024.

19. Schließlich empfahl der Rat Österreich am 14. Juli 2023, die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems und die finanzielle Tragfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten, die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten einander anzugleichen sowie den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern. Im Rahmen des kürzlich vereinbarten auf mehrere Jahre angelegten nationalen Finanzausgleichs stockt Österreich die Mittel für Pflege und Gesundheit auf. Die Bundesregierung hat außerdem die Einführung eines leistungsorientierten Instruments („Zukunftsfonds“) mit Schwerpunkt auf den Bereichen Kinderbetreuung, Wohnen und Klima angekündigt. Diese leistungsorientierte Komponente könnte zu einer besseren Angleichung der Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten beitragen, wenn die Ziele klar definiert, überwacht und durchgesetzt werden. Zur Rationalisierung der Finanzbeziehungen und Vereinfachung des Gesamtrahmens wurden bislang keine größeren Reformen angekündigt. Mit Blick auf die Verbesserung des Steuermixes zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums hat Österreich die kalte Progression im Jahr 2023 durch Indexierung des Einkommensteuertarifs abgeschafft. Dies trägt dazu bei, die hohe Steuer- und Abgabenbelastung dauerhaft zu reduzieren.
20. Der Kommissionsprognose zufolge dürfte das Wachstum der national finanzierten Nettoprümaerausgaben im Jahr 2024 den empfohlenen Höchstwert für die Wachstumsrate einhalten.

Außerdem dürften die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Herbstprognose 2023 der Kommission und den Angaben in der Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs in den Jahren 2023 und 2024 frühestmöglich zurückgefahren werden. Jedoch werden die erzielten Einsparungen im Jahr 2024 voraussichtlich nicht zum Abbau des gesamtstaatlichen Defizits genutzt.

Ferner wird erwartet, dass Österreich die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechterhält. Zudem sollte Österreich weiterhin die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds gewährleisten.

Insgesamt vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs nicht vollständig mit der Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 im Einklang steht.

Allerdings rechnet die Kommission damit, dass das Haushaltsdefizit Österreichs mit 2,4 % des BIP im Jahr 2024 unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP und die öffentliche Schuldenquote mit 75,6 % im Jahr 2024 zwar deutlich über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP, aber 6,8 BIP-Prozentpunkte unter der Schuldenquote von Ende 2021 liegen wird.

Die Kommission vertritt außerdem die Auffassung, dass Österreich in Bezug auf die strukturellen Elemente der haushaltspolitischen Empfehlungen des Rates vom 14. Juli 2023 begrenzte Fortschritte erzielt hat, und fordert Österreich daher zu schnelleren Fortschritten auf.

Die bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates erzielten Fortschritte werden im Länderbericht 2024 ausführlich beschrieben und im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen des Rates, die die Kommission im Frühjahr 2024 empfehlen wird, einer Bewertung unterzogen.



**Tabelle: Gesamtwirtschaftliche und haushaltspolitische Eckdaten**

	2022	2023		2024	
	Haushaltsergebnis	ÜHP	KOM	ÜHP	KOM
<b>Reales BIP</b> (Veränderung in %)	4,8	-0,8	-0,5	1,2	1,0
<b>HVPI-Inflation</b> (%; Jahresdurchschnitt)	8,6	7,7	7,7	4,0	4,1
<b>Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo</b> (% des BIP)	-3,5	-2,7	-2,6	-2,7	-2,4
<b>Primärsaldo</b> (% des BIP)	-2,6	-1,5	-1,3	-1,3	-0,9
<b>Gesamtstaatlicher Bruttoschuldenstand</b> (% des BIP; zum Jahresende)	78,4	76,4	76,3	76,4	75,6
	<b>KOM</b>	<b>KOM</b>		<b>KOM</b>	
<b>Haushaltspolitischer Kurs (*)</b> (% des BIP)	-3,2	1,8		0,4	
<b>Haushaltsanpassung(**)</b> (% des BIP)	-3,1	1,8		0,2	
<b>Veränderung der Nettogesamtkosten von Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (***)</b> (% des BIP)	1,4	0,1		-1,5	
<b>Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben</b> (Veränderung in %) (A)				4,6	
<b>Empfohlener Höchstwert für die Wachstumsrate der national finanzierten Nettoprimärausgaben (****)</b> (Veränderung in %) (B)				4,6	
<b>Abweichung von der empfohlenen Wachstumsrate der national finanzierten Nettoprimärausgaben</b> (Prozentpunkte) (B-A)				0,0	

**Anmerkungen:**

(\*) Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben ohne Berücksichtigung inkrementeller Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt (und ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), ohne einmalige Ausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit, aber einschließlich durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds finanziert Ausgaben, im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate des nominalen BIP. Ein negatives (positives) Vorzeichen bedeutet, dass das Wachstum der Nettoprimärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Potenzialwachstum des BIP liegt, was auf einen expansiven (kontraktiven) haushaltspolitischen Kurs hinweist.

(\*\*) Veränderung der gesamtstaatlichen Primärausgaben ohne Berücksichtigung inkrementeller Auswirkungen diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen auf den Haushalt (und ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), ohne einmalige Ausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit und ohne durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen EU-Fonds finanzierte Ausgaben, im Verhältnis zur mittelfristigen (zehnjährigen) durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate des nominalen BIP. Ein negatives (positives) Vorzeichen bedeutet, dass das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben über (unter) dem mittelfristigen Potenzialwachstum des BIP liegt, was auf eine expansive (kontraktive) Haushaltsanpassung hinweist.

(\*\*\*) Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich abzüglich der Einnahmen aus neuen Steuern und Abgaben auf Zufallsgewinne von Energieerzeugern.

(\*\*\*\*) Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2023 (ABI. C 312 vom 1.9.2023, S. 186).

(\*\*\*\*\*) Prozentsatz des BIP, um den das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben über dem empfohlenen Höchstwert liegt.

„ÜHP“ steht für die Übersicht über die Haushaltsplanung 2024, „KOM“ für die Herbstprognose 2023 der Kommission.

Brüssel, den 21.11.2023

*Für die Kommission*  
*Paolo GENTILONI*  
*Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Martine DEPREZ**  
Direktorin  
**Entscheidungsprozess & Kollegialität**  
EUROPÄISCHE KOMMISSION